



leitfaden

**umgang mit täuschungsversuchen
und plagiaten.**

MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH

Beschluss Kollegium vom 24.02.2015

inhalte.

1	EINLEITUNG.....	2
2	DEFINITION.....	2
3	PRÄVENTIVE MASSNAHMEN.	3
4	VORGEHENSWEISE BEI VERSTÖSSEN.	3
	LITERATURVERZEICHNIS.	4

1 einleitung.

Der vorliegende Leitfaden zu Täuschungsversuchen bei wissenschaftlichen Arbeiten am MCI, welcher eine Ergänzung des Punktes 3.5 der aktuellen Prüfungsordnung darstellt, definiert zunächst, was am MCI unter einem Täuschungsversuch zu verstehen ist und beschreibt die Vorgehensweise bei derartigen Vorfällen. Klare Regeln sollen ferner der Durchsetzung des Plagiatsverbots dienen (siehe Maßnahmen). Das vorliegende Dokument bezieht sich auf sämtliche am MCI eingebrachten schriftlichen Arbeiten (Seminararbeiten, Projektarbeiten, Laborberichte, Abschlussarbeiten sowie digitale Formate wie Blogs, Wikis, etc.).

2 definition.

Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich durch Präzision aus, sowohl bei der Kenntnisnahme und Darstellung der zu diskutierenden Literatur als auch bei der aufrichtigen Unterscheidung zwischen der eigenen Argumentation und den herangezogenen Informationen oder Positionen. Es liegt an jeder Autorin/jedem Autor, für die Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit aller Aussagen zu sorgen. Ein Plagiat bei wissenschaftlichen Arbeiten stellt grundsätzlich die Vorlage fremden geistigen Eigentums bzw. eines fremden Werkes als eigenes oder Teil eines eigenen Werkes dar bzw. die Verwendung von Textteilen aus einem selbst geschriebenen, aber zu anderem Zweck schon einmal verwendeten, Werk dar, ohne dass die verwendete Literatur entsprechend kenntlich gemacht wurde. Dies gilt für alle Medien, d.h. Bücher, wissenschaftliche und andere Zeitschriften, Zeitungen und alle anderen Druckerzeugnisse sowie digitale Quellen. Ein Plagiat liegt unabhängig davon vor, ob die fälschliche Erweckung des Eindrucks einer Autorschaft absichtlich (vorsätzlich) oder unabsichtlich (fahrlässig) erfolgt. Das Urheberrecht (BGBl. Nr. 111/1936 idgF) verbietet fremdes, „geistiges Eigentum“ als das Eigene auszugeben, ohne es zu kennzeichnen, also vom Eigenverfassten deutlich abzuheben.

Grundsätzlich sind folgende Formen des Plagiats in wissenschaftlichen Arbeiten zu unterscheiden (vgl. Schwarzenegger & Wohlers, 2006, S. 3):

- 1) Die wörtliche Übernahme einer oder mehrerer Textpassagen ohne entsprechende Quellenangabe (Textplagiat). Darunter fällt auch die Verwendung von Diagrammen, Abbildungen, Tabellen, Bildern etc. ohne entsprechende Quellenangabe.
- 2) Die Wiedergabe bzw. Paraphrasierung eines Gedankengangs, wobei Wörter und der Satzbau des Originals verändert werden, ohne entsprechende Quellenangabe (Ideenplagiat).
- 3) Die Übersetzung von Ideen und Textpassagen aus einem fremdsprachigen Werk, wiederum ohne Quellenangabe (Übersetzungsplagiat).
- 4) Die Verwendung von Textteilen aus einem selbst geschriebenen, aber zu anderem Zweck schon einmal verwendeten, Werk (z.B. Seminararbeit) ohne Kenntlichmachung (Selbstplagiat).

3 präventive maßnahmen.

Nachfolgend werden die präventiven Maßnahmen am MCI gelistet, welche die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis gewährleisten sollen:

- 1) Verankerung im Bildungsvertrag: Die Hochschule ist berechtigt, Studierende bei Verstößen gegenüber den im Bildungsvertrag angeführten Studierendenpflichten aus dem Studium auszuschließen; als einer der Ausschlussgründe wird u.a. angeführt „Übernahme fremden geistigen Eigentums (insb. Plagiate, aber auch grobe Fälle von Selbstplagiaten) im Zuge von Projekt-, Seminar-, Haus- und Abschlussarbeiten o.Ä., ohne dies – nach den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens – in der Arbeit auszuweisen“; siehe Punkt „Beendigung des Bildungsvertrags“.
- 2) Verankerung im Studium: Während des gesamten Studiums wird von den Lehrenden verstärkt Wert auf gutes wissenschaftliches Arbeiten sowie eine korrekte Zitierweise gelegt.
- 3) Verankerung innerhalb der Leitfäden zum wissenschaftlichen Arbeiten: Die Leitfäden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten sind mit folgendem Zusatz versehen: „Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Plagiate können zum Ausschluss aus dem Studium führen.“
- 4) Elektronische Abgabe der wissenschaftlichen Arbeiten: Sämtliche eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten (Projekt-, Seminar-, Bachelor-, Masterarbeiten) müssen neben der gedruckten auch in elektronischer Form abgegeben werden, welche vom Studiengang mit der Plagiatssoftware geprüft werden.
- 5) Eidesstattliche Erklärung bei Bachelor- und Masterarbeiten: Durch die eidesstattliche Erklärung in wissenschaftlichen Abschlussarbeiten verspricht der Verfasser/die Verfasserin mit der persönlichen Unterzeichnung die Einhaltung der Erklärung und ist bei Zuwiderhandlung zur Rechenschaft zu ziehen. Der genaue Wortlaut der eidesstattlichen Erklärung lautet:

„Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende ...Arbeit selbständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.“

4 vorgehensweise bei verstößen.

Jede schriftliche am MCI eingereichte Arbeit wird vom Studiengang einer Vorprüfung unterzogen. Zeigt eine Arbeit über die standardisierte Plagiatsauswertung einen Ähnlichkeitsindex mit anderen Arbeiten, wird sie dem Lektor zur eingehenden Prüfung weitergeleitet.

Enthält eine schriftliche Arbeit plagierte Anteile (einschließlich Selbstplagiate), sind folgende Schritte zu setzen:

- Die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit bzw. der Lehrveranstaltungsleiter wird über das Ergebnis der Plagiatsüberprüfung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

- Die Studierende / der Studierende wird von der Studiengangsleitung zur schriftlichen Stellungnahme (innerhalb einer Frist von 14 Tagen) aufgefordert und zu einem Termin mit der Studiengangsleitung geladen.
- Eine vorgetäuschte Prüfungsleistung wird mit „Nicht genügend“ bewertet und hat eine negative Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung zur Folge. Gemäß der Prüfungsordnung bedeutet dies eine Reduktion der Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Prüfungsantritte.
- Die Studierende / der Studierende erhält aufgrund des Verstoßes gegenüber den Pflichten des Bildungsvertrags eine schriftliche Verwarnung samt Androhung der Vertragsauflösung; diese wird auch der Kollegiumsleitung und der Geschäftsführung zur Kenntnis gebracht.
- Bei plagiierten Anteilen in Abschlussarbeiten kann dies zur Niederlegung der Betreuung durch den Betreuer bzw. zum Entzug der Betreuung durch die Studiengangsleitung führen, was von Seiten der Studierenden / des Studierenden zur erneuten Themen- und Betreuerwahl führt.

Grobe Verstöße (insb. Wiederholungsfall, schwere Zuwiderhandlung etc.) berechtigen das MCI (Geschäftsführung) gemäß Bildungsvertrag zur Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. zum Abschluss aus dem Studium.

Wird das Vorliegen eines schwerwiegenden Plagiats erst nach dem Erwerb eines Abschlusses entdeckt, kann der entsprechende Titel nachträglich aberkannt werden (Titelentzug).

literaturverzeichnis.

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g. F.

Schwarzenegger, Ch. & Wohlers, W. (2006): Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen. Unijournal der Universität Zürich, Nr. 4, S. 3.